

## **Durchführungsbestimmungen 2016/2017**

### **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Durchführungsbestimmungen gelten für die Bayernligen der Männer, Frauen und Jugend, für die Landesligen der Männer, Frauen und Jugend, bezirksübergreifenden Ligen der Jugend und die Meisterschaftsspiele in den Bezirken.

*Die Bezirke können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb (Männer, Frauen und D-Jugend), wo dies zugelassen ist, abweichende Bestimmungen erlassen.*

2. Allgemein gelten die Satzung des DHB und die dort in § 4 Nr. 5 für allgemein verbindlich erklärten Ordnungen und die Zusatzbestimmungen des BHV zu diesen Ordnungen, weitere Entscheidungen des DHB und von dessen Organen sowie Satzung und Ordnungen des BHV und Entscheidungen von dessen Organen. Gespielt wird nach den Internationalen Handballregeln der IHF mit Zusatzbestimmungen des DHB.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab 01.07.2016 neue IHF-Spiel-Regeln gelten, insbesondere zum Einsatz des Torwarts als 7. Feldspieler, zum passiven Spiel, die Regelung für die letzten 30 Sekunden eines Spiels und die Blaue Karte. Die weitere Regelung der Drei-Angriffs-Pause für verletzte Spieler gilt in Bereich des DHB nicht für den Amateur- und Jugendbereich.

Weitere Änderungen wurden in der Regel 4 gefasst. Hier u.a. das Auswechseln im Jugendbereich. Der genaue Wortlaut der Regelungen und die Kommentierung stehen auf der Homepage des BHV.

([www.bhv-online.de/Servive/Tipps für Vereine](http://www.bhv-online.de/Servive/Tipps_für_Vereine)).

Es wird dringend empfohlen sich mit den Regeländerungen vertraut zu machen und diese an alle Trainer, Übungsleiter und sonstigen Personen, die für den Spielbetrieb verantwortlich sind, weiterzuleiten.

3. Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt im Allgemeinen elektronisch per E-Mail. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein außer einer offiziellen Postanschrift auch eine offizielle E-Mail-Adresse anzugeben. Weiterhin sind alle Vereine verpflichtet, einen Zugang zum nuLiga-Handballprogramm sicherzustellen, um amtliche und offizielle Informationen rechtsverbindlich empfangen bzw. darauf zugreifen zu können. In das nuLiga-Handballprogramm sind die Adressdaten einzustellen und eigenständig zu aktualisieren.
4. Mit der Meldung zu einer Liga verpflichten sich die Vereine, am Wettbewerb teilzunehmen, sowie alle sich aus der Teilnahme ergebenden finanziellen Ver-

pflichtungen gegenüber dem BHV und den anderen Vereinen zu erfüllen. Die Angaben in nuLiga sind verbindlich und bilden die Grundlage für die Staffellokontaktdaten.

5. Die Durchführungsbestimmungen (DFB) stehen zum Download auf der BHV-Homepage zur Verfügung. Die Vereine sind verpflichtet die DFB herunter zu laden und sind für die Umsetzung verantwortlich. Zusätzlich werden den Vereinen die DFB über den nuLiga-Sammelverteiler zugestellt.

## **B. Spieltechnische Bestimmungen**

1. Der Austragungsmodus der Spiele ergibt sich, soweit er nicht in der Spielordnung (SpO) oder den Zusatzbestimmungen des BHV zur SpO geregelt ist, aus den Sonderbestimmungen.
2. Die Spielleitenden Stellen und deren Kontaktdaten ergeben sich aus den jeweiligen Sonderbestimmungen Teil II und III.

3. Abstellen von **Spielern zu Maßnahmen**

Zur Abstellung von Spieler/innen zu Auswahlmaßnahmen im Jugendbereich nach §82 der SpO besteht Verpflichtung.

Eingeladene oder zum Kader einer Maßnahme gehörige Spieler/innen dürfen an diesen Terminen an keinem Spiel ihres Vereins teilnehmen, mit Ausnahme der Genehmigung durch den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für Talentförderung.

In den Spielklassen Bayernliga, Landesliga und ÜBOL dürfen keine Punktspiele für nachstehende Altersklassen vor 16:00 Uhr terminiert werden. Dies gilt an jedem zweiten und vierten Samstag im Monat für die Kaderspieler/innen des BHV im Stützpunkttraining der

Landes-Leistungs-Zentren weiblich 2001/2002/2003 männlich 2000/2001/2002

Perspektivkaderspieler/innen der Stützpunkte in den Bezirken weiblich 2002 und 2003 / Männlich 2001 und 2002

Stützpunkttraining in den Bezirken weiblich 2004 und männlich 2003

4. Terminliche oder uhrzeitliche Verlegungen von Spielen am letzten Spieltag der Rückrunde sind grundsätzlich nicht möglich. *Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.*
5. In Bayern- und Landesligen ist den Schiedsrichtern, möglichst eine eigene abschließbare Kabine mit Schreibgelegenheit (Tisch und Stuhl) zur Verfügung zu stellen. *Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.*
6. Die Schiedsrichter (SR) werden vom Schiedsrichterwart (VSW oder BSW) bzw. von den Schiedsrichterausschüssen (VSA/BSA) eingeteilt, Adressen siehe Sonderbestimmungen Teil II und III. Die einteilende Stelle ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die SR-Ansetzung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar. Im Übrigen wird auf § 77 der SpO sowie die dazu vom BHV erlassenen Zusatzbestimmungen (Ausbleiben des Schiedsrichters) verwiesen.

7. a. Bei Spielen der Bayern-/Landesliga Jugend werden Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S) von den am Spiel beteiligten Vereinen durch Abstellen einer regelkundigen, geschulten Person (Mindestalter 18 Jahre oder SR mit bis 30.06.2017 gültigem SR-Ausweis; SR mindestens 16 Jahre) gestellt. Dabei stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. In begründeten Ausnahmefällen können Zeitnehmer und Sekretär von einem Verein gestellt werden. Evtl. fällige Geldbußen gem. Sonderbestimmungen Abschnitt A. Nr. 6. bleiben davon unberührt.
- b. Bei Spielen der Bayern-/Landesliga Männer/Frauen werden Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S) mit nuScore-Schulung vom Heimverein gestellt.
- Für alle Bayern- und Landesligen mit nuScore-Einsatz (aktuell nur Männer / Frauen) sind nur geschulte Personen mit gültigem Ausweis bis 30.06.2018 zugelassen.
- Generell gilt das Mindestalter 18 Jahre. Der Zeitnehmer-/Sekretär-Ausweis bzw. der SR-Ausweis sind den SR (zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis) vor dem Spiel unaufgefordert (vorzugsweise bei der Technischen Besprechung – siehe auch Punkt 9.) vorzulegen.
- c. Vor dem Spiel weisen die SR Z/S in ihre Aufgaben ein.
- d. Den Zeitpunkt des Wiedereintritts hinausgestellter Spieler teilt der Zeitnehmer dem Mannschaftsverantwortlichen mittels Handzettel mit.
- e. Für alle Bayernligen sowie Landesligen Männer; Frauen und Bayernliga Jugend sind Zeitstrafen-Zettel (Format DIN A4; Muster im Downloadbereich) vom Zeitnehmer (verantwortlich Heimverein) inkl. geeigneter Aufsteller zu verwenden.

*Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.*

8. Hallenbestimmungen:

a. Sicherheitszonen:

Für sie gilt die Regel 1.1, Absatz 2. Sie sind kein Zuschauerbereich und durch vom Heimverein zu stellende Ordner zu überwachen. Gegenstände, die zu Unfällen führen können, wie z. B. Sprossenwände, sind abzudecken. Bei der Hallenzulassung verankerte Auflagen sind ergänzend zu beachten; diese Auflagen sind ggf. in den Anschriftenverzeichnissen der einzelnen Spielklassen genannt.

b. Tore:

Gemäß Regel 1.2 müssen die Tore fest im Boden oder an den Wänden hinter ihnen verankert sein. Sollte keine regelgerechte Torverankerung vorhanden sein, sind die SR angewiesen, das Spiel nicht anzupfeifen. Sofern der verantwortliche Heimverein diesen Mangel auch dann nicht unverzüglich behebt, kann das Spiel nicht durchgeführt werden. Die Schiedsrichter haben diesen Sachverhalt im Spielbericht zu vermerken. Die Spielwertung erfolgt dann im Regelfall gemäß § 50 Abs. 1 Buchstabe b SpO mit Spielverlust für den Heimverein.

c. Zeitmessenanlagen:

Siehe: Schlusssignal: Regel 2.3 – 2.7 einschl. Kommentar.

Für die Aufstellung der Grünen Karten zur Anzeige eines Team-Time-outs hat der Heimverein geeignete Reiter zur Verfügung zu stellen.

- d. Die Verwendung von Haftmitteln aller Art ist für den Bereich des BHV grundsätzlich verboten. Eine ggf. in den Staffellokationsdaten zur Halle angegebene Haftmittelerlaubnis gilt nur für die Bayernligen und Landesligen, - nicht Bezirksspielbetrieb, nicht bezirksübergreifender Jugendspielbetrieb aller Altersklassen und sofern kein Widerruf zur Haftmittelverwendung zur Staffel vermerkt ist. Für die Verwendung v. g. Haftmitteln gilt gemäß Anhang II des BHV zu § 38 SpO, Abschnitt IX, Nr. 17 Buchst. b) nachstehende Sonderregelung: Die Verwendung von Haftmitteln aller Art, ausgenommen Baumharz und vergleichbare Haftmittel, ist in den vorgenannten Spielklassen bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen zulässig:
- aa) Die Zulässigkeit der Verwendung von Haftmitteln in einer Sporthalle wird dem Spelausschuss des BHV mittels schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Halleneigners vor Beginn eines Spieljahres nachgewiesen. Eine einmal vorliegende Bestätigung gilt grundsätzlich bzw. bis zum Widerruf durch den Halleneigner auch für folgende Spieljahre. Der Spelausschuss des BHV behält sich vor, die Bestätigung für nachfolgende Spieljahre erneut anzufordern.
  - bb) Der Heimverein stellt beiden Mannschaften rechtzeitig vor Spielbeginn das in einer Sporthalle zugelassene Haftmittel in ausreichendem Umfang bereit.
  - cc) Die Zulässigkeit der Verwendung von Haftmitteln in bestimmten Sporthallen sowie ggf. ergänzende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen bzw. im Anschriftenverzeichnis der betroffenen Ligen für die betroffenen Hallen fixiert.
  - dd) Haftmittel-Depotanlage jeglicher Art ist generell verboten.

Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden gemäß § 25 Rechtsordnung (RO) BHV-Zusatzbestimmung Nr. 3 Ziffer 4.

Hallenöffnung:

Die Hallen müssen mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein und 15 Minuten vor Spielbeginn den Mannschaften zum Einspielen zur Verfügung stehen.

*Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.*

- e. Störung des Spiels:  
Nachfolgend spielende Mannschaften müssen das Aufwärmtraining so weit von der Spielfläche entfernt durchführen, dass das laufende Spiel nicht gestört wird. Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch oder in dessen unmittelbarer Nähe Platz nehmen. Seine Durchsagen haben sich auf das Notwendige zu beschränken. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten, vor allem gegen die Gastmannschaft, die Zuschauer oder die Schiedsrichter, haben zu unterbleiben und können zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Dies stellt einen Verstoß gegen die geltenden Durchführungsbestimmungen dar. Daneben kann eine Bestrafung gemäß Rechtsordnung verhängt werden.
- f. Lärminstrumente:  
Die Verwendung von pneumatisch oder elektrisch verstärkten Lärmin-

strumenten ist verboten. Zuwiderhandelnde sind aus der Halle zu verweisen. Die eingeteilten Ordner sind dafür verantwortlich!

g. Trikots:

Auf Regel 4:7, 3. Satz wird ausdrücklich hingewiesen: Alle als Torwart eingesetzte Spieler einer Mannschaft müssen die gleiche Trikotfarbe benutzen, die sich von den Trikotfarben der Feldspieler beider Mannschaften und den Torwarten der anderen Mannschaft optisch deutlich erkennbar unterscheidet.

Der Torwart kann wie bisher als siebter Feldspieler eingesetzt werden. Er muss aber nicht mehr zwingend mit einem Leibchen in der Farbe des TW-Trikots gekennzeichnet sein. Die sich daraus ergebenden Folgerungen siehe „[www.bhv-online.de/Service/Tipps für Vereine](http://www.bhv-online.de/Service/Tipps%20f%C3%BCr%20Vereine)“.

Ergänzend wird auf die Bestimmungen gemäß Regel 4:8 zur Größe und Anbringung von Nummern auf der Vorder- und Rückseite der Trikots sowie zur Kleidung der Mannschaftsoffiziellen gemäß Auswechselraumreglement, Nr. 3. hingewiesen.

h. Ordnungsdienst:

Für die Sicherheit der Spieler, Schiedsrichter, Offiziellen, Zuschauer etc. ist der Heimverein durch Abstellen eines Ordnungsdienstes, der als solcher zu kennzeichnen ist, verantwortlich. Für den erforderlichen Wischdienst während des Spiels hat der Heimverein geeignete Person(en) abzustellen. Diese dürfen nicht Offizielle oder Spieler sein.

*Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.*

i. Sanitätsdienst:

Es wird empfohlen, sich bei Veranstaltungen aller Art mit den örtlichen Hilfsorganisationen bezüglich der Abstellung eines Sanitätsdienstes in Verbindung zu setzen.

j. Plätze für Verbandsmitarbeiter:

Für den SR-Beobachter und/oder einem Offiziellen sind geeignete Sitzplätze unaufgefordert vorzuhalten (uneingeschränkte Sicht auf das gesamte Spielfeld, wenn möglich zur Spielfeldmitte hin ausgerichtet).

9. Für jedes Spiel ist der vom BHV vorgeschriebene aktuelle Fünffach-Spielbericht (Handball-Spielbericht der Regionalverbände mit Eintragungsmöglichkeit für 14 Spielerinnen/Spieler) zu verwenden. Er ist vom Heimverein den SR unaufgefordert und vollständig ausgefüllt mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben. Für die Bayern- und Landesligen Männer / Frauen gilt die Anwendung des Elektronischen Spielberichtes (nuScore). Details sind in den Sonderbestimmungen Teil II geregelt.

In allen Bayernligen sowie den Landesligen findet 30 Minuten vor Spielbeginn in der SR-Kabine mit je einem Offiziellen beider Mannschaften sowie Zeitnehmer/Sekretär eine „Technische Besprechung“ statt, zu der der Spielbericht vollständig ausgefüllt den SR zu übergeben ist. Siehe Merkblatt im Downloadbereich [www.bhv-online.de](http://www.bhv-online.de) ► Service. Spätestens 30 Minuten nach Spielende haben die beiden Mannschaftsverantwortlichen in der SR-Kabine die Unterschrift auf dem Spielprotokoll zu leisten. Außerdem hat die Auszahlung der SR-Spesen, ZN/S, Spielaufsicht o. Ä. spätestens 30 Minuten nach

Spielende in der SR-Kabine zu erfolgen. Zwei ausreichend frankierte Briefumschläge, adressiert an die Spielleitende Stelle und an das Mitglied des VSA/BSA sind beizugeben. Für die Bayern- und Landesligen Männer / Frauen aufgrund des Elektronischen Spielberichtes (nuScore) sind Details in den Sonderbestimmungen Teil II geregelt.

*Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.*

10. Spielausweise, die bis zum Spielende nicht vorgelegt werden, sind innerhalb von 5 Tagen eingescannt in PDF- oder JPG-Format unaufgefordert an die Spielleitende Stelle per E-Mail zu senden.

11. Der Heimverein ist verpflichtet, mit der in den „Staffelkontaktdaten“ genannten Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss der Gastverein die Spielkleidung wechseln.

*Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.*

12. Der Spielbeginn darf grundsätzlich an Samstagen nur zwischen 14.00 und 20.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 11.00 und 16.30 Uhr liegen.

Im Jugendbereich gilt folgende Abweichungsregelung: an Samstagen vor 14.00 Uhr bzw. nach 17.30 Uhr mit Zustimmung des Gegners und der Spielleitenden Stelle.

Im bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb an Samstagen nur zwischen 11.00 und 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 9.00 und 18.00 Uhr.

Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Einverständnis beider Vereine sowie des zuständigen Schiedsrichter-Einteilers kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.

13. Tritt der Gastverein nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten einzuhalten, wenn dadurch der nachfolgende Spiel- und Sportbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

*Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.*

14. Das Spielergebnis ist bis spätestens 120 Minuten nach Spielende vom Heimverein per WEB oder SMS an nuLiga- Ergebniserfassung zu melden. Eingabe-Erläuterung im Downloadbereich [www.bhv-online.de](http://www.bhv-online.de) ► Service.

Für die Bayern- und Landesligen Männer und Frauen gilt die Anwendung des Elektronischen Spielberichtes (nuScore). Details sind in den Sonderbestimmungen Teil II geregelt.

Für den bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb (ÜBOL/ÜBL) am gleichen Spieltag spätestens bis 23:00 Uhr an Samstagen und bis 21.00 Uhr an Sonntagen vom Heimverein per WEB oder SMS an nuLiga Ergebniserfassung zu melden.

*Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.*

15. Die Regelungen der Durchführungsbestimmungen sind für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften verbindlich. Verstöße gegen die Regelungen der Durchführungsbestimmungen werden gem. § 25 RO, Zusatzbestimmung Nr. 3 Ziffer. 14 des BHV mit einer Geldbuße geahndet.

### **C. Wirtschaftliche Bestimmungen**

1. Für die anfallenden Kosten der Ausrichtung hat der Heimverein aufzukommen. Nach Abschluss der Spielrunde kann ein Ausgleich der SR-Kosten vorgenommen werden.
2. Für die Abführung der Umsatzsteuer sind die Vereine selbst verantwortlich.
3. Der Gastverein erhält nach Anforderung 19 kostenlose Teilnehmerkarten (Spieler, Betreuer und Sekretär) rechtzeitig vom Heimverein ausgehändigt.  
*Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.*

### **D. Datenschutz Bestimmungen**

Bei Spielberichtsbogen in Papierform, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur das **Geburtsjahr** anzugeben.

Dieser datenschutzrechtliche Hinweis sollte auch den Sekretären und den Zeitnehmern der Vereine mitgeteilt werden.

### **E. Rechtliche Bestimmungen**

Die Zuständigkeit für Streitfragen aus dem Spielbetrieb ergibt sich aus § 30 RO und den Zusatzbestimmungen des BHV hierzu sowie den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 37 RO. Einsprüche aus allen Straf- und Streitfällen der Bayern- und der Landesligen sowie des bezirksübergreifenden Spielbetriebes, die von einem neutralen Bezirkssportgericht verhandelt werden, sind – soweit nicht bei Bescheiden ein Bezirkssportgericht angegeben ist – bei der zuständigen spielleitenden Stelle unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 31, 34, 35, 37 und § 39 RO einschl. Zusatzbestimmungen des BHV einzureichen. Diese leitet sämtliche Unterlagen unverzüglich an das von ihr zu bestimmende neutrale Bezirkssportgericht weiter. Der Nachweis für die Einzahlung der Gebühren und Vorschüsse für das Einlegen eines Rechtsbehelfs bei einem Bezirkssportgericht (siehe Nr. 11 des Anhangs II zur Finanzordnung) auf das Konto des Bayerischen Handball-Verbandes (Sparkasse Erlangen, Konto Nr. 600 266 46, BLZ 763 500 00 – IBAN: DE57763500000060026646 - BIC: BYLADEM1ERH) ist durch eine Bestätigung der Bank zu erbringen; diese ist dem Rechtsbehelf beizufügen. Die Bezahlung der Gebühren und der Vorschüsse kann auch durch einen dem Rechtsbehelf beigelegten Verrechnungsscheck erfolgen.

### **F. Sonderbestimmungen**

Diese Durchführungsbestimmungen (Teil I: Allgemeine Bestimmungen) werden für den vom BHV geleiteten Spielverkehr (Teil II) (Bayern- und Landesligen der Männer, Frauen), bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb A bis C-Jugend (Teil III) durch die als Anlage beigefügten Sonderbestimmungen, sowie für den Spielbetrieb der Jugend C durch die Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball, Jugend F, Jugend E, Jugend D und Jugend C (Teil IV) ergänzt.

### **G. Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.07.2016 in Kraft und wurden vom Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendspielausschuss erlassen.

Freising, den 01.07.2016

gez. Ingrid Schuhbauer  
BHV-Vizepräsidentin Spielbetrieb